

Reglement

Gestützt auf Art. 8 der Statuten der AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland (nachfolgend „Stiftung“ genannt) hat die Anlegerversammlung vom 30.10.2009 nachfolgendes Reglement genehmigt und in Kraft gesetzt.

I. Anleger und Anlagevermögen

Artikel 1 Anleger

¹Nur die in den Statuten definierten Vorsorgeeinrichtungen können Anleger werden. Der Stiftungsrat prüft, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme als Anleger erfüllt sind. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Beitrittswillige unterzeichnen zur Aufnahme als Anleger eine entsprechende Erklärung, in welcher sie die Kenntnisnahme von Statuten, Reglement, Anlage- und Finanzierungsrichtlinien und Prospekt bestätigen und in welcher sie sich zum Erwerb bzw. zur Kapitalzusage für den Erwerb von mindestens einem Anspruch einer Anlagegruppe verpflichten.

²Mit der Aufnahme werden sämtliche Stiftungserlasse gegenüber dem Anleger verbindlich.

³Bei Rückgabe aller Ansprüche verliert die Vorsorgeeinrichtung die Stellung eines Anlegers.

Artikel 2 Anlagevermögen

¹Das Anlagevermögen der Stiftung besteht aus voneinander unabhängigen Sondervermögen (nachstehend: **Anlagegruppen**). Die einzelnen Anlagegruppen werden eigenständig bewertet und in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungslegung selbständig geführt und verwaltet.

²Die Schaffung und Antragstellung hinsichtlich Aufhebung von Anlagegruppen sowie die Genehmigung der Anlagerichtlinien fallen in die Kompetenz des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat erlässt die Prospekte.

³Das Vermögen der Anlagegruppen wird in gleiche, nennwertlose und unentziehbare Ansprüche der Anleger aufgeteilt (nachstehend: **Ansprüche**). Fraktionen sind zulässig. Die Ansprüche werden nicht als Wertpapiere ausgestaltet, sondern rein buchmässig erfasst, sind im Rahmen der reglementarischen Vorgaben beschränkt übertragbar und beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.

⁴Die zum Vermögen einer Anlagegruppe gehörenden Grundstücke dürfen zugunsten dieser Anlagegruppe verpfändet werden. Die maximale Belastung richtet sich nach der Praxis der Aufsichtsbehörde und den vom Stiftungsrat verabschiedeten Finanzierungsrichtlinien.

⁵ Objekte und Tochtergesellschaften werden einer einzigen Anlagegruppe zugeordnet. Wertzuwächse gehören bzw. Wertverluste treffen ausschliesslich die Anleger der jeweiligen Anlegergruppe, für Schulden einer Anlagegruppe besteht unter Vorbehalt von zwingenden abweichenden gesetzlichen Bestimmungen keine Mithaftung einer anderen Anlagegruppe.

Artikel 3 Inhalt und Wert eines Anspruchs

¹Der Inhalt eines Anspruchs besteht im Recht des Anlegers auf Teilnahme und Beschlussfassung an der Anlegerversammlung, auf Auskunft sowie auf eine entsprechende Quote am Anlagevermögen und am jährlichen Ertrag der betreffenden Anlagegruppe.

²Bei der Erstemission von Ansprüchen der betreffenden Anlagegruppe bestimmt der Stiftungsrat den Preis des Anspruchs.

³Nach der Erstemission bemisst sich der Inventarwert eines Anspruchs nach dem jeweiligen Nettovermögen der betreffenden Anlagegruppe, dem NAV (Net Asset Value) am Stichtag, geteilt durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche.

⁴Das Nettovermögen einer Anlagegruppe besteht aus dem Gesamtvermögen zuzüglich allfälliger Marchzinsen abzüglich aller Verbindlichkeiten und der geschätzten Liquidationssteuern.

⁵Der Inventarwert eines Anspruchs wird per Ende jedes Geschäftsjahresquartals sowie mindestens für jeden Tag berechnet, an dem Anteile der betreffenden Anlagegruppe ausgegeben oder zurückgenommen werden.

⁶Grundsätzlich richten sich alle Bewertungen von Immobilien an den International Valuation Standards (IVS), welche vom International Valuation Standard Committee (IVSC) festgelegt werden.

⁷Die Bewertung der Liegenschaften (inkl. von Objektgesellschaften gehaltenen) erfolgt nach dem Grundsatz des „Fair Value“, d.h. der ermittelte Marktwert wird als der mit hoher Wahrscheinlichkeit am Markt zu erzielende Verkaufserlös definiert, der unter fairen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bewertung am freien Markt zwischen wohl informierten Parteien erzielt werden könnte. Liegenschaften im Bau und Entwicklungsareale werden zu Anschaffungswerten abzüglich allfällig notwendiger Wertminderungen bilanziert. Das Gutachten wird durch einen der unabhängigen Schätzungsexperten im Sinne von Artikel 13 vorgenommen, welcher stattdessen einen ausländischen Experten zur Schätzung beziehen kann, sofern dieser die Qualifikationsanforderungen von Artikel 13 ebenfalls erfüllt. Das vom ausländischen lokalen Experten erstellte Gutachten wird vom unabhängigen Schweizer Schätzungsexperten geprüft. Dieser prüft insbesondere die korrekte Anwendung der im Reglement vorgeschriebenen Bewertungsstandards und plausibilisiert die Schätzung nach anerkannten Methoden. Die Schätzungsmethoden werden im Anhang zur Jahresrechnung offen gelegt.

⁸Die Bewertung von indirekten, nicht kotierten Anlagen erfolgt aufgrund des vom jeweiligen Administrator zuletzt bekannt gegebenen Nettoinventarwertes abzüglich allfälliger Kommissionen.

⁹Kotierte Anlagen werden zum Kurswert bewertet.

Artikel 4 Kapitalzusagen

¹Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen entstehen für den Anleger und die Stiftung erst nach Zustimmung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist bezüglich Entgegennahme von Kapitalzusagen frei.

²Über Abrufe von Kapital im Rahmen verbindlicher Kapitalzusagen entscheidet die Geschäftsführung.

³Jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht zur Gänze abgerufen wurde, hat ein Recht auf Teilnahme an jedem Kapitalabruf seiner Anlagegruppe, dies in proportionaler Höhe zu den Teilnahmerechten der anderen Anleger der gleichen Gruppe, nach Massgabe der insgesamt noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen. Im Gegenzug ist jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen wurde, verpflichtet, bis maximal zur Höhe seiner Kapitalzusage Kapitalabrufen der Stiftung für seine Anlagegruppe proportional (Verhältnis der jeweiligen noch nicht abgerufenen Kapitalzusage in Relation zur gesamten Höhe der noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen der jeweiligen Anlagegruppe) auf erstes Verlangen der Stiftung nachzukommen.

⁴Für Kapitalabrufe im Rahmen getätigter Kapitalzusagen ist eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuräumen. Bewegt sich der Kapitalabruf umfangmässig ausserhalb der rollenden Quartalsplanung, wie sie den Anlegern gegenüber kommuniziert wurde, sind die Abruffristen angemessen, jedoch mindestens auf 20 Tage, maximal auf 45 Tage zu verlängern, um den Anlegern die nötige Vorlaufzeit einzuräumen.

⁵Kommt ein Anleger durch Mahnung nach einem Kapitalabruf in Verzug, so hat er auf dem ordnungsgemäss abgerufenen Betrag einen Verzugszins zu bezahlen (Verzugszinssatz: Libor plus 400 Basispunkte). Der Verzug hält an, bis der Anleger nachträglich seinen Kapitalabruf leistet, oder der Kapitalabruf durch einen oder mehrere andere Anleger tatsächlich einbezahlt wird; im letzteren Fall erlischt das Recht des Anlegers im Verzug auf Teilnahme an diesem Kapitalabruf.

⁶Das Recht jedes Anlegers auf Teilnahme an jedem Kapitalabruf in proportionaler Höhe aller gesamten noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen innerhalb seiner Anlagegruppe wird ausnahmsweise eingeschränkt, wenn ein Kapitalabruf dazu führen würde, dass der Rest der noch nicht abgerufenen Kapitalzusage mindestens eines Anlegers unter einem bestimmten Schwellenwert liegt. Der Schwellenwert wird vom Stiftungsrat festgelegt und gilt für alle nach der Festlegung herausgegebenen Kapitalabrufe. So weit möglich, sollen keine Kapitalzusagen bestehen bleiben, die unter dem Schwellenwert liegen. Die betroffenen Kapitalzusagen werden bei der Beteiligung an Kapitalabrufen bevorzugt. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung an Kapitalabrufen proportional.

Artikel 5 Ausgabe von Ansprüchen

¹Der Ausgabepreis entspricht dem Inventarwert je Anspruch, zuzüglich einer Ausgabekommission.

²Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich in der Form von Kapitalabrufen durch die Stiftung, bei direkter Weiterplatzierung zurückgegebener Ansprüche durch die Stiftung, bei Abtretung von Ansprüchen im Rahmen der reglementarischen Vorgaben sowie ersatzweise bei Verzicht auf Ertragsausschüttung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zulässig; aus Erwerb von Ansprüchen ohne Mitwirkung der Stiftung entstehen der Stiftung gegenüber keine Ansprüche.

³Kapitalabrufen ist in Form von Einzahlungen nachzukommen; Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

Artikel 6 Rücknahme und Übertragung von Ansprüchen

¹Die Anleger können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche auf das Ende eines Geschäftsjahres verlangen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember des Rücknahmehandjahres. Der Stiftungsrat kann die Rücknahme von Ansprüchen abweichend von der Kündigungsfrist oder vom Rücknahmedatum gewähren, sofern ein Anleger aus zwingenden Gründen seine Ansprüche verkaufen muss.

²Der Stiftungsrat kann die Rücknahme von Ansprüchen bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände für längstens 12 Monate aufschieben. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.

³Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Anlegerversammlung die Rücknahme um weitere 12 Monate aufschieben.

⁴Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht anteilig dem Inventarwert (NAV) der jeweiligen Anlagegruppe per Abschluss des Geschäftsjahres (30. September), auf den die Rücknahme der Ansprüche erfolgt, abzüglich einer Rücknahmekommission.

⁵Ein Anleger kann mit Zustimmung des Stiftungsrates seine Ansprüche einem anderen Anleger abtreten. Die Preisbildung erfolgt durch Absprache zwischen Anspruchserwerber und -veräusserer. Die Transaktion bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden Anlegern und der Zustimmung des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat erhebt eine Transaktionskommission gemäss Artikel 7b Abs. 3 lit. c.

Artikel 7a Ausschüttung des Ertrags

Der Stiftungsrat entscheidet über die Thesaurierung oder Ausschüttung der Erträge der Anlagegruppen. Beschliesst der Stiftungsrat für jeweilige Anlagegruppen grundsätzlich eine Ausschüttung, kann er den entsprechenden Anlegern mit der Mitteilung dieses Beschlusses zugleich den Verzicht auf diese Erträge und den ersatzweisen Ausgleich in zusätzlichen Ansprüchen offerieren. Anleger, die dieser Offerte zur Wiederanlage nicht innert 20 Tagen schriftlich widersprechen, haben die Offerte zur Wiederanlage stillschweigend akzeptiert. Anleger, die innert Frist schriftlich eine Auszahlung fordern, erhalten diese netto und spesenfrei innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Stiftungsrat.

Artikel 7b Kommissionen

¹Die Ausgabe-, Rücknahme- und sonstigen Kommissionen werden vom Stiftungsrat festgelegt.

²Der Stiftungsrat kann über eine Änderung der Kommissionssätze frei bestimmen und muss die Anleger innerhalb von 30 Tagen entsprechend informieren.

³Zugunsten des Anlagevermögens werden folgende Kommissionen erhoben:

- a) Eine Kommission auf dem Inventarwert neu ausgegebener Ansprüche von maximal 2 %. Im Falle einer sofortigen Wiederanlage ausgeschütteter Erträge des Anlagevermögens entfällt diese Kommission gänzlich.
- b) Eine Kommission auf dem Inventarwert zurückgenommener Ansprüche von maximal 2 %.
- c) Eine Transaktionskommission auf dem Inventarwert übertragener Ansprüche von maximal 2 %.
- d) Eine Einstiegskommission für Neuanleger auf die jeweilige Kapitalzusage in Höhe von maximal 0.5 %.

⁴Diese Kommissionen entfallen bei einer sofortigen Weiterplatzierung zurückgenommener Ansprüche bei bisherigen Anlegern.

⁵Bei der Festsetzung der Ausgabekommission berücksichtigt der Stiftungsrat die Interessen der bisherigen Anleger. Die Höhe der Kommission richtet sich insbesondere nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Ausgabe von Ansprüchen (Immobilienmärkte, Zinssituation).

⁶Bei der Festsetzung der Rücknahmekommission berücksichtigt der Stiftungsrat die Interessen der in der Stiftung verbleibenden Anleger. Die Höhe der Kommission richtet sich insbesondere nach der Verweildauer des Anlegers in der Stiftung und nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Rückgabe von Ansprüchen (Immobilienmärkte, Zinssituation).

Artikel 8 Informations- und Auskunftsrechte der Anleger

¹Die Anleger haben das Recht auf folgende Informationen:

1. vierteljährlich berechneter Netto-Inventarwert der Ansprüche
2. geprüfter Jahresbericht, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Anlagevermögens vermitteln muss
3. Statuten und Reglement sowie Vorschläge des Stiftungsrates auf deren Änderung, Anlage- und Finanzierungsrichtlinien sowie allfällig weitere Spezialreglemente der Stiftung in der jeweils geltenden Fassung
4. Halbjahresbericht
5. Emissionsprospekt und dessen Änderungen.

²Die Anleger haben das Recht, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über die Geschäfts- und Rechnungsführung zu verlangen. Die Stiftung ist namentlich auch gehalten, die Anleger auf Ersuchen über Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Sie sind hinsichtlich investierter kollektiver Anlageinstrumente ebenfalls auskunftsberechtigt. Ausgeschlossen sind Auskünfte, die andere Anleger betreffen, mit Ausnahme der Anzahl der Anteile eines Anlegers in der gleichen Anlagegruppe.

II. Organisation der Stiftung

Artikel 9 Anlegerversammlung

¹Die ordentliche Anlegerversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrates spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen. Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor Versammlungsdatum erfolgen.

²Die vorschriftsgemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

³Der Stiftungsrat führt ein Verzeichnis der Anlagegruppen, der Anleger und ihrer Ansprüche. Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Anlegerversammlung im Anlegerverzeichnis eingetragen ist.

⁴Anträge, die nach Erlass der Einladung oder erst in der Versammlung eingebracht werden, werden auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen. Die Beschlussfassung ist aber erst in der nächsten Versammlung möglich.

⁵Der Vorsitzende des Stiftungsrates führt den Vorsitz der Anlegerversammlung. Bei seiner Abwesenheit wählt die Anlegerversammlung einen Tagespräsidenten.

⁶Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrer Beteiligungsquote am Anlagevermögen der Stiftung am Tag der Anlegerversammlung.

⁷Die Wahl der Protokollführer sowie Stimmzähler erfolgt durch die Anlegerversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden.

⁸Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr; leere und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

⁹Für den Fall einer Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 10 Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

²Über jede Stiftungsratssitzung ist ein Protokoll zu führen.

³Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

⁴Der Stiftungsrat leitet die Stiftung und übt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aus und erteilt die nötigen Weisungen. Insbesondere kommen dem Stiftungsrat die folgenden unübertragbaren Aufgaben zu:

1. Aufnahme neuer Anleger
2. Schaffung und Antragstellung hinsichtlich Aufhebung von Anlagegruppen gemäss Artikel 2
3. Festlegung der Mindestbeträge der Kapitalzusagen sowie des Schwellenwertes für Kapitalabrufe
4. Bestimmung der Geschäftspolitik und Erlass der entsprechenden Weisungen im Rahmen der Statuten und der Reglemente
5. Erlass der Anlage- sowie Finanzierungsrichtlinien
6. Festlegung einer angemessenen Führungs- und Kontrollorganisation und Erlass eines Organisationsreglementes
7. Wahl des Investment Committee und dessen Präsidenten
8. Wahl der Geschäftsführung
9. Ernennung der Schätzungsexperten
10. Ernennung einer externen Stelle, die periodisch die Einhaltung der Anlage-richtlinien überprüft
11. Abschluss bzw. Genehmigung der für die Stiftung wesentlichen Verträge, wie insbesondere der Verträge mit der Geschäftsführung, der Revisionsstelle, der externen Stelle zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien, den Depotbanken und den Schätzungsexperten
12. Festlegung von Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, sonstige Kommissionen
13. Beschluss über die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden der Anlegerversammlung

14. Erstellung eines Qualifikationsprofils für die mit der Anlage betrauten Instanzen
15. Beschluss – basierend auf Antrag des Investment Committee – über die Zuordnung eines zum Kauf beabsichtigten Anlageobjekts, welches objektiv in mehrere Anlagegruppen aufgenommen werden könnte, in eine Anlagegruppe.

⁵Die Mitglieder des Stiftungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte mit Kollektivunterschrift zu zweien bezeichnen.

Artikel 11 Investment Committee

¹Das Investment Committee (IC) besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Der Stiftungsrat achtet bei der Zusammensetzung des IC auf die erforderliche Ausbildung und Erfahrung sowie einen guten Leumund. Im IC ist mindestens ein ausgewiesener Immobilienexperte für Anlagen in Auslandsimmobilien vertreten, welcher bei sämtlichen Anlageentscheiden mitwirkt.

²Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten des IC und regelt deren Entschädigung; im Übrigen konstituiert sich das IC selber.

³Das IC ist innerhalb des vom Stiftungsrat vorgegebenen Rahmens für die Anlage und Verwaltung des Vermögens verantwortlich. Es setzt die vom Stiftungsrat gemäss den Anlage- und Finanzierungsrichtlinien der Stiftung vorgegebene Anlagestrategie um.

⁴Das IC beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁵Das IC wählt einen Sekretär, welcher die Tätigkeiten des IC koordiniert und – mit beratender Stimme – unterstützt.

⁶Das IC rapportiert periodisch, mindestens aber zweimal jährlich, dem Stiftungsrat über seine Tätigkeit.

⁷Das IC entscheidet über Investitionen, Devestitionen und grössere Renovations- und Umbauarbeiten auf Antrag der Geschäftsführung.

⁸Der Stiftungsrat kann eine verfeinerte Kompetenzregelung erlassen, welche je nach Investitionssumme die Entscheide an die Geschäftsleitung delegiert.

⁹Die Mitglieder des IC sind für die Stiftung nicht zeichnungsberechtigt.

Artikel 12 Geschäftsführung

¹Der Stiftungsrat kann einen Dritten mit der Führung der Geschäfte der Stiftung beauftragen.

²Die Aufgaben und Kompetenzen einer externen Geschäftsführung sind in einem schriftlichen Vertrag näher zu regeln.

³Wird eine Gesellschaft als externe Geschäftsführung gewählt, so hat diese ihre Abläufe und Prozesse nach den einschlägigen ISO-Qualitätsnormen zertifizieren zu lassen.

Artikel 13 Schätzungsexperten

¹Der Stiftungsrat ernennt mindestens zwei natürliche Personen mit gutem Ruf, welche nach Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung ihrer Aufgabe befähigt sind und den Anforderungen der Aufsicht genügen, oder eine renommierte juristische Person als unabhängige Schätzungsexperten.

²Im Falle von zwei natürlichen Personen als Schätzungsexperten wird einer als Obmann bestimmt. Dieser ist gegenüber dem Stiftungsrat für die Einheitlichkeit und Konsistenz aller Schätzungen verantwortlich.

³Die Amtsdauer der Schätzungsexperten beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 14 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle prüft die Tätigkeit des Stiftungsrates, des Investment Committee und der anderen vom Stiftungsrat beauftragten Stellen und Gremien auf Übereinstimmung mit Gesetz, Statuten, Reglement, Praxis der Aufsichtsbehörde, Anlage- und Finanzierungsrichtlinien.

²Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung.

³Die Revisionsstelle erstattet der Anlegerversammlung und der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht.

Artikel 15 Überprüfung Anlagerichtlinien, Berichterstattung und Verhaltenskodex

¹Die Einhaltung der Anlagerichtlinien wird durch eine von der Geschäftsführung unabhängige Stelle periodisch überwacht.

²Die Anlagestiftung unterstellt sich den KGAST-Standards. Die Umsetzung der KGAST-Compliance-Richtlinien ist durch die Geschäftsführung und die externe, mit der Überprüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien beauftragte Kontrollstelle jährlich unterschriftlich dem Stiftungsrat und der KGAST zu bestätigen.

³Sämtliche Organe und Personen, die im Bereich Kapitalanlagen involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung des Verhaltenskodexes gemäss „ASIP-Charta“ und zugehörigen Fachrichtlinien sowie der KGAST-Standards verpflichtet.

⁴Die Anlagen und deren Verwaltung sind laufend zu überwachen. Den verantwortlichen Organen ist darüber Bericht zu erstatten.

Artikel 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Für jede Anlagegruppe und das Stammvermögen wird separat Rechnung geführt.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der Stiftungsrat setzt dieses Reglement sofort nach dessen Genehmigung durch die Anlegerversammlung in Kraft, womit das Reglement vom 21. Januar 2009 ausser Kraft gesetzt wird.

Die Aufhebung der bisherigen Haltefrist von 5 Jahren erfolgt rückwirkend für alle Anleger mit der Genehmigung durch die Anlegerversammlung vom 21. Januar 2009. Die Kündigung zwecks Rücknahme eines Teils oder aller Ansprüche eines Anlegers ist erstmals möglich per 30. September 2010. Kündigungen auf diesen Termin können in Abweichung der 12-monatigen Kündigungsfrist bis Ende 2009 erfolgen.

Zürich, 30.10.2009

Andreas Markwalder
Präsident des Stiftungsrates